



RÖMISCH-KATHOLISCHE SYNODE
DES KANTONS SOLOTHURN



Wegleitung für die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten mit Fachausbildung

Herausgegeben von der
Katechetischen Kommission des Kantons Solothurn

Genehmigt und empfohlen durch den
Synodalrat der röm.-kath. Synode des Kantons Solothurn

Gutgeheissen durch die Regionalleitung der Bistumsregion St. Verena

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
Berufsbild.....	2
Richtlinien für die Anstellung von Katechetinnen mit Fachausbildung	5
Anstellungsverhältnis.....	6
Inhalt des Anstellungsverhältnisses.....	7
Berechnung des Lohnes.....	10
Anwendungstools	12
Berechnungsbeispiele.....	12
Verträge	15
Anstellungsvertrag für eine Katechetin.....	15
Stellenbeschrieb	18
Stellenbeschrieb für eine Katechetin.....	18
Modell einer Beauftragung	22
Die Beauftragung zum katechetischen Dienst in der Pfarrei.....	22



BERUFSBILD

1 Entwicklung und Wandel des katechetischen Berufsbildes

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen hat sich das Berufsbild der Katechetin seit dem Konzil und der Synode 72 grundlegend gewandelt. Für viele Frauen ist dieser Dienst in der Kirche Beruf und Berufung zugleich. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Berufen in gegenseitiger Anerkennung und Achtung vor der je spezifischen Aufgabe eine wesentliche Rolle.

2 Berufstypologie

In der Deutschschweiz werden Katechetinnen von Fachstellen ausgebildet. In einem Ausbildungsgang erwirbt die Katechetin die nötigen berufsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse und die für die Ausübung des Berufes erforderliche Fach-, Sozial- und spirituelle Selbstkompetenz. Dies führt zu einer dreiteiligen Berufstypologie:

Berufstypologie

Katechetin
auf der Unterstufe

Katechetin
auf der Mittelstufe

Katechetin
auf der Oberstufe

Hauptaufgaben

Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese
Elternarbeit

Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese
Elternarbeit

Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese
Elternarbeit

Katechetinnen übernehmen oft innerhalb ihrer katechetischen Tätigkeit weitere Aufgabengebiete in Liturgie, kirchlicher Jugendarbeit, Diakonie, Kinderseelsorge und Öffentlichkeitsarbeit. Nicht selten kommen auch Leitungsaufgaben (Leitung von Katechetinnenrunden, voreucharistischen Gottesdiensten, Fiire mit de Chline) hinzu. Für eine längerfristige Anstellung in einem erweiterten Aufgabenbereich ist eine Zusatzausbildung dringend nötig.

3 Ausbildung

Eine Ausbildung in theologischer und fachdidaktischer Hinsicht besteht in der Regel aus einem Glaubenskurs (KGK) und einem Katechetikkurs. Nach abgeschlossenem Lehrgang erhalten die Katechetinnen den Fachausweis der Fachstelle Religionspädagogik Kanton Solothurn. Der Fachausweis einer Fachstelle aus einem anderen Kanton oder ein entsprechendes Zertifikat aus dem Ausland gilt als gleichwertig.



4 Kompetenzen und Erwartungen

Von einer Katechetin wird erwartet:

- a) Interesse an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen
- b) Einfühlungsvermögen, Wertschätzung und Echtheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- c) Bereitschaft, bei Kindern und Jugendlichen Glaubensprozesse zu initiieren und zu begleiten
- d) Bemühen, Bezugsperson der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein
- e) Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei
- f) Offene, engagierte Haltung zu Glaube, Kirche und Pfarrei
- g) Teamfähigkeit
- h) Physische und psychische Belastbarkeit
- i) Offenheit für Ökumene
- j) Bereitschaft zur Weiterbildung.

5 Dem Geheimnis Gottes auf der Spur

Angesichts divergierender Lebenswelten in Gesellschaft und Religion leisten viele Katechetinnen einen wichtigen und wertvollen Dienst an Kindern und Jugendlichen.

Ihre Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche mit einer christlich-jüdischen Tradition vertraut zu machen, damit diese die nötigen Grundlagen für einen persönlichen, befreienden Glaubensweg erhalten.

Um einen solchen Glaubensweg einschlagen zu können, sind religiöse Bildung und Wissen unabdingbar. Der persönliche Glaube, die Beziehung zwischen Gott und Mensch ist ein Geheimnis. «Ein Gott, der kein Geheimnis ist, ist kein Gott»¹. Im Bewusstsein, dass «Gott, der Dreifaltige, sich jedem Menschen mitteilt»², sind Katechetinnen diesem Geheimnis immer wieder auf der Spur und begleiten die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf diesem Weg. Dies bedingt, dass Katechetinnen selbst sich der befreienden Botschaft Jesu Christi öffnen und Kindern und Jugendlichen von ihm erzählen: «Denn wer Christus sieht, sieht den Vater (Joh. 14,9)». Auf der Suche nach Gott ist die Katechetin mit den Kindern und Jugendlichen nicht allein. In der von Jesus Christus gestifteten Kirche sind alle als wandelndes Gottesvolk auf dem Weg des Glaubens.

¹ Karl Rahner, durchgehend in Rahners Literatur

² Karl Rahner, Selbstmitteilung Gottes



6 Lernorte

Im Kanton Solothurn werden zwei Formen von Religionsunterricht praktiziert, wobei die erste Form eher die Regel ist.

a) Der Religionsunterricht in der Schule.

Hier tritt die Kirche entweder allein (konfessioneller Religionsunterricht) oder gemeinsam mit den anderen Konfessionen (ökumenischer Religionsunterricht) auf. Der Religionsunterricht findet in der Schule statt (Lehrplan Kanton 1992/Studentafel Kapitel 3 und SIKO-Beschluss vom 20. Januar 1999): Den Kirchen ist eine Unterrichtsstunde im Rahmen des ordentlichen Stundenplans zugesichert. Eine zweite Stunde kann in einer Randzeit beansprucht werden, wird aber aus personellen und finanziellen Gründen kaum mehr genutzt.

b) Die Gemeindegatechese.

Damit sind Unterrichtsformen ausserhalb der Schule gemeint, in denen die ganze Pfarrei immer wieder in einem Prozess der Glaubensvertiefung steht, z.B. angeregt durch den Heimgruppenunterricht (HGU), einen Erstkommunion- und Versöhnungsweg, ein Firmvorbereitungsprojekt, pfarreilich orientierte Kinder- oder Jugendarbeit, religiöse Feiern an Lebensübergängen u.a.m.

7 Zusammenarbeit mit den Eltern

Religionsunterricht und Katechese sind auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Ihre Lebens- und Glaubenshaltung ermöglicht den Kindern erst den Zugang zum Glauben. Die Eltern werden in einem für sie zumutbaren Mass in das gemeindegatechetische Geschehen des Sakramentenunterrichts mit einbezogen.

8 Freiwilligenarbeit

Damit eine Pfarrei hilf- und segensreich wirken kann, braucht es über die Anstellung von Katechetinnen hinaus die Mitarbeit von Mitgliedern der Pfarrei. Diese Arbeit verdient Anerkennung und Wertschätzung. Diese kann ausgedrückt werden in einer alljährlichen Einladung, der Übernahme von Fortbildungsspesen und dem Ausstellen eines Sozialzeitausweises.



9 Ziele der Richtlinien

Diese Richtlinien wollen:

- a) Fragen bei der Anstellung von Katechetinnen klären helfen. Da in Religionsunterricht und Katechese vorwiegend Frauen arbeiten, wird die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich steht die Anstellung auch Männern offen.
- b) durch Formulierung zeitgemässer Arbeitsbedingungen zur positiven Entwicklung des Religionsunterrichts und der Katechese im Kanton Solothurn beitragen.
- c) die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person, Arbeitgeber und Katechetinnen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam machen.
- d) helfen, dass die Interessen aller Beteiligten in einer Kultur der Sozialpartnerschaft gelebt werden können.

10 Geltungsbereich und Legitimation

- a) Diese Richtlinien wurden von der Katechetischen Kommission des Kantons Solothurn erarbeitet, vom Synodalrat beschlossen (Beschluss vom 22. Oktober 2007) und von der Regionalleitung gutgeheissen.
- b) Damit keine Rechtsungleichheit besteht, sind die Behörden gebeten, die Richtlinien anzuwenden.
- c) Konzipiert wurden sie ausschliesslich für Anstellungen von Katechetinnen, welche von der Fachstelle Religionspädagogik oder von anderen Fachstellen der Deutschschweiz ausgebildet wurden.
- d) Aufbau, Struktur und teilweise auch Inhalte sind dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn entnommen.
- e) Wenn eine Kirchgemeinde den GAV anwenden möchte, kann sie dies tun. Sie muss in ihrer Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) einen entsprechenden Hinweis machen. Sie kann auch eigene Bestimmungen erlassen und für den Rest auf den GAV verweisen.
- f) Als weitere Richtlinie gilt das öffentliche Recht.



ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

11 Entstehung eines Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis wird gemäss der geltenden DGO einer Kirchgemeinde gestaltet. Dieses kann privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich begründet werden.

12 Anstellungsformen

Grundsätzlich werden die Katechetinnen, welche dem Berufsbild entsprechen, unbefristet angestellt.

Befristete Anstellungen sind möglich:

- a) wenn die betreffende Stelle mittelfristig nicht sicher gestellt ist.
- b) wenn eine Katechetin weder Glaubenskurs noch Fachausbildung abgeschlossen hat.

13 Anstellung und kirchliche Beauftragung

Die Katechetin wird auf Vorschlag der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person durch den Kirchgemeinderat angestellt. Ein Modell des Anstellungsvertrages findet sich unter «Muster, Anstellungsvertrag für eine Katechetin».

Die Erteilung der Beauftragung für Katechetinnen erfolgt durch die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person. Ein Modell findet sich unter «Muster, Modell einer Beauftragung».

14 Stellenbeschreibung

Aufgaben und Pflichten sind in einem Stellenbeschrieb zu umschreiben. Dieser ist im gegenseitigen Einverständnis regelmässig der veränderten Situation anzupassen. Ein Modell des Stellenbeschriebs findet sich unter «Muster, Stellenbeschrieb für eine Katechetin».

15 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Kündigung ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich.

Erfolgt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

- a) Die Katechetin kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen.
- b) Die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person kann beim Kirchgemeinderat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn die Katechetin den katechetischen Auftrag nicht erfüllt oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Kirchgemeinderat hat der Katechetin das rechtliche Gehör zu gewähren. Will der Kirchgemeinderat eine Katechetin ent-



lassen, hat er die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person in jedem Fall anzuhören. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres. Vorbehalten bleibt die fristlose Entlassung aus schwerwiegenden Gründen.

- c) In gegenseitigem Einvernehmen kann die Stelle auch während des Schuljahres gekündigt werden.

INHALT DES ANSTELLUNGSVERHÄLTNISES

16 Verantwortlichkeiten allgemein

Die Verantwortlichkeiten gliedern sich nach öffentlichem (Gemeindegesezt) und kanonischem (CIC) Recht.

- a) des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat ist für eine zeitgemässe arbeitsrechtliche Anstellung verantwortlich.

Er sorgt für die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel, damit die Katechetin einen zeitgemässen Unterricht erfüllen kann.

- b) der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person

Zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese ist die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person. Aufgaben wie Beratung, Begleitung und Kontrolle können an eine kompetente Fachverantwortliche delegiert werden. Unterstützend wirkt auf Kantonebene die Fachstelle Religionspädagogik.

17 Die Hauptverantwortung im Besonderen

Die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person sorgt dafür,

- a) dass geeignete Personen aus der Pfarrei ausgebildet und eingesetzt werden,
 - b) dass die in der Pfarrei tätigen Katechetinnen fachlich und ideell begleitet und unterstützt werden,
 - c) dass der Unterricht nach den verbindlichen Lehrplänen erteilt wird³ und die Ausgaben für Unterrichtsmittel im Team abgesprochen werden,
 - d) dass jährlich ein Förderungsgespräch durchgeführt wird.
- Er/Sie vertritt die Katechetinnen gegenüber den Behörden.

³ Orientierung Religion IKK 2002. Lehrplan Religion, Ökumenischer Religionsunterricht im Kanton Solothurn SIKO-Beschluss 2000, Rahmenplan für den römisch-katholischen Religionsunterricht 1.-6. Klasse im Kanton Solothurn (Ostern 2003), Ökumenischer Lehrplan für den Heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) 2004



18 Verantwortlichkeiten für Lehrmittel

Die Anschaffung und der Einsatz von Lehrmitteln sind von den Katechetinnen mit der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person oder der bezeichneten Fachverantwortlichen abzusprechen.

Audiovisuelle Medien und spezifische Fachliteratur können bei der Mediothek der Pädagogischen Hochschule (PH-FHNW), Solothurn ausgeliehen werden.

19 Kompetenzen, Aufgaben und Rechte der Katechetin

Die Kompetenzen der Katechetin ergeben sich aus dem eingangs erwähnten Berufsbild und der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen

- a) insbesondere in der eigenständigen Vorbereitung und Erteilung des Religionsunterrichts
- b) in der selbständigen Gestaltung der Elternarbeit.

Aufgaben sind:

- a) die Pflege von Kontakten und Gesprächen mit den Eltern
- b) die Pflege der Kontakte zu den Kindern und den Jugendlichen
- c) die Pflege von Kontakten zur Schule (z.B. Lehrerschaft) oder anderen Institutionen (z.B. Pfarreirat, Kirchgemeinderat)
- d) Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten
- e) Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden (andere Formen sind möglich)
- f) Studium der notwendigen Fachliteratur als Arbeitsvorbereitung
- g) Teilnahme an Katechetinnen-Teamsitzungen (pfarreilichen Koordinations-sitzungen, ca. drei pro Schuljahr)
- h) Besuch von fachlichen Weiterbildungen.

Rechte der Katechetin sind:

- a) Angemessene Vergütung für die Verwendung von eigenen Arbeitsgeräten und Materialien
- b) Recht auf Fort- und Zusatzausbildung
- c) Recht auf Mitsprache in religionspädagogischen Belangen in Bezug auf Fragen, welche die katechetische Arbeit betreffen.

20 Pflichten der Katechetin

Die Katechetin verpflichtet sich:

- a) den Religionsunterricht und die Katechese auf der Basis des christlichen Glaubens zu erteilen
- b) nach den geltenden Lehrplänen zu unterrichten⁴
- c) zum Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft beizutragen

⁴ Orientierung Religion IKK 2002. Lehrplan Religion, Ökumenischer Religionsunterricht im Kanton Solothurn SIKO-Beschluss 2000, Rahmenplan für den römisch-katholischen Religionsunterricht 1.-6. Klasse im Kanton Solothurn (Ostern 2003), Ökumenischer Lehrplan für den Heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) 2004



RICHTLINIEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON KATECHETINNEN MIT FACHAUSBILDUNG

- d) den Kontakt mit Eltern oder Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen zu pflegen
- e) örtlich oder regional zusammenzuarbeiten (Koordination und Erfahrungsaustausch)
- f) sich der beruflichen Schweigepflicht zu unterstellen
- g) Erkrankungen sofort der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person und der Schulleitung zu melden, bei längerer Verhinderung die Verwaltung der Kirchgemeinde zu orientieren. Bei unvorhersehbarer Abwesenheit einer Katechetin muss der Unterricht durch eine andere Lehrperson sichergestellt werden.

21 Aus-, Fort- und Zusatzausbildung

- a) Als Ausbildung gelten berufliche Lehrgänge, die die Grundausbildung sicherstellen. Als Fortbildung gelten Kurse, welche der Vertiefung und Erweiterung von bestehendem Wissen und Können dienen. Als Zusatzausbildung gelten Kurse, die auf die Übernahme neuer Aufgaben und Funktionen vorbereiten.
- b) Der Arbeitgeber fördert die Aus-, Fort- und Zusatzausbildung der Katechetinnen. Die Arbeitnehmenden sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse, Kurse und Veranstaltungen während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung an die Arbeitszeit zu besuchen. Gemäss Beschluss der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz⁵ sind die Katechetinnen zum Besuch von drei Halbtagen Fortbildung pro Schuljahr verpflichtet. Der Besuch wird in ein Testatheft eingetragen. Die Einhaltung ist von der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person oder der bezeichneten Fachperson zu kontrollieren.
- c) Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Aus-, Fort- oder Zusatzausbildung vom Arbeitgeber angeordnet worden oder liegt sie überwiegend in seinem Interesse, gehen die entstehenden Auslagen zu Lasten des Arbeitgebers, welcher auch die notwendige Zeit ohne Lohnabzug einräumt. Liegt die Teilnahme an der Veranstaltung nicht im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, werden die entstehenden Kosten und der Ausfall an Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Interessengrades des Arbeitgebers anteilmässig oder ganz den Arbeitnehmenden auferlegt.

22 Klassengrössen

Pädagogisch vertretbar ist eine Klassengrösse von 8 bis 15 Kindern oder Jugendlichen.

Bei der Organisation sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen ist die Gemeinschaft der eigenen Schulklasse eine wichtige Grösse. Für den Religionsunterricht heisst das, dass

⁵ Beschluss vom 14. Dezember 1982



RICHTLINIEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON KATECHETINNEN MIT FACHAUSBILDUNG

- grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der gleichen Klasse auch in derselben Katechesegruppe sind.
- b) In sehr kleinen Pfarreien oder geburtenschwachen Jahrgängen können auch zwei Jahrgänge zusammengelegt und gemeinsam unterrichtet werden.
 - c) Ab 16 Schülerinnen und Schülern kann eine Klasse geteilt werden.
 - d) Die Teilung einer Gruppe aus disziplinarischen oder organisatorischen Gründen kann in Einzelfällen sinnvoll sein. Dies erfordert die Einwilligung der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person und bei Kostenfolge die Kreditgutsprache des Kirchgemeinderates.
 - e) An heilpädagogischen Schulen und in Kleinklassen gelten eigene Regelungen.

BERECHNUNG DES LOHNES

23 Berechnungsgrundlagen

- a) Die Berechnung der Gesamtarbeitszeit setzt sich zusammen aus dem schulischen Unterricht und den einer Katechetin übertragenen weiteren Aufgabengebieten.
- b) Eine Jahreslektion definiert den Religionsunterricht pro Klasse inklusive Vorbereitung, Nachbereitung, Studium der Fachliteratur, Elternkontakte, Schulkontakte, Sitzungen zu Koordinationen und inhaltlichen Absprachen im Schulhaus.
- c) Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.
- d) 1 Jahreslektion wird je nach Art des Unterrichts in Arbeitsstunden pro Jahr umgerechnet. (siehe Ziffer 29)
- e) Die Arbeit in den weiteren Aufgabengebieten wird in Jahreslektionen umgerechnet.

24 Anstellungsumfang

Die katechetische Tätigkeit kennt variable Pensen.

- a) Damit ist eine Beauftragung im Rahmen von 2 bis 10 Jahreslektionen pro Woche plus die Arbeit in weiteren Aufgabengebieten gemeint.
- b) Das Pensum wird jährlich neu festgelegt.
- c) Die Planung erfolgt jährlich vor dem neuen Schuljahr.
- d) Die Besoldung erfolgt nach Jahreslektionen und wird in Stellenprozenten ausgedrückt.



RICHTLINIEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON KATECHETINNEN MIT FACHAUSBILDUNG

Um die Kontinuität zu gewährleisten, wird empfohlen, bewährte Katechetinnen in einer festen Teilzeitanstellung anzustellen. Diese Anstellung ist von beiderseitigem Nutzen. Sie ermöglicht Familienfrauen eine sinnvolle flexible berufliche Tätigkeit und bringt der Pfarrei motivierte Mitarbeiterinnen.

25 Lohnempfehlungen

Für Katechetinnen empfiehlt der Synodalrat folgende Lohnstufen

- a) Die Grundbesoldung an der Unter- und Mittelstufe (1.– 6. Klasse) soll pro Jahreslektion mindestens CHF 2400.– betragen.
- b) Die Grundbesoldung an der Oberstufe (7. – 9. Klasse) soll mindestens CHF 2600.– betragen.
- c) Die Grundbesoldung für Katechetinnen mit Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht soll mindestens CHF 2600.– betragen.
- d) Angegeben wird der Mindestlohn als Ausgangsbasis. Die folgenden Lohnstufen entsprechen einem jährlichen Anstieg.
- e) Die Kirchgemeinde (KG) legt das Maximum fest.
- f) Eine allfällige Teuerung wird gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Kirchgemeinde ausgeglichen.
- g) Bei zufrieden stellender Tätigkeit soll die Besoldung nach jeweils zwei Jahren angehoben werden, bis sie das Maximum erreicht (oder nach DGO).
- h) Bei Kleinklassen soll keine Reduktion des Minimums erfolgen.

26 Ferien und Urlaub

Ferien sind als Ferienentschädigung auszubezahlen und können in Prozenten des Grundlohnes berechnet werden (siehe Ziffer 32).

27 Pensionskasse

Katechetinnen können als Teilzeitangestellte bei der St. Ursen-Vorsorgestiftung versichert werden.⁶ Ab einem jährlichen Einkommen von Fr. 17'680.– kann eine Versicherung abgeschlossen werden.

Wenn eine Katechetin bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist und jeder Jahreslohn unter Fr. 17'680.– beträgt, hat sie die Möglichkeit, dass alle Einkommen zusammengezählt und von jedem Arbeitgeber entsprechend versichert werden. Dies bedingt, dass mindestens zwei Arbeitgeber mit einer Lohnsumme über Fr. 17'680.– mit der Versicherung einverstanden sind. Die St. Ursen-Vorsorgestiftung stellt in einem solchen Fall jeder Arbeitgeberin entsprechend dem Lohn den Beitrag in Rechnung. Eine andere Beitragsaufteilung als in den Statuten der St. Ursen-Vorsorgestiftung Art. 10.2 und 10.3 ist nicht möglich. Der Synodalrat und die Katechetische Kommission befürworten ausdrücklich eine Unterstellung der Katechetin unter das BVG.

⁶ St. Ursen-Vorsorge-Stiftung, c/o Stephan Baschung, Steinhölzlistrasse 11, 4563 Gerlafingen, Tel. 032 675 00 68, Fax 032 675 00 69. Mail: st.ursenvorsorge@bluewin.ch und www.sanktursen-vorsorgestiftung.ch



BERECHNUNGSBEISPIELE

28 Berechnung der Jahresarbeitszeit

Grundlagen:	Wöchentliche Sollarbeitszeit GAV Kt. Solothurn §72		42	Std.	Bemerkungen
	Arbeitstage pro Woche		5	Tage	
	Ferienanspruch		4	Wochen	
	Feier- und Freitage		13.5	Tage	Lokale Termine nicht berücksichtigt
Berechnung:	52 Wochen	à	42	2184 Std.	
	4 Wochen Ferien		42	168 Std.	
	13.5 Feier- und Freitage		8.4	113 Std.	
	Jahresarbeitszeit	100%		1903 Std.	
	1 Jahreslektion	4 Stellenprozent		76 Arbeitsstunden pro Jahr	

29 Umfang des schulischen Religionsunterrichts

Arbeitsbereich	Beschreibung	Faktor ⁷	Arbeitsstunden pro Jahr
Religionsunterricht	1 Jahreslektion = 38 Lektionen	2	76
Sakramentenkatechese	1 Jahreslektion = 38 Lektionen	mindestens 3	114
Ökumenischer Religionsunterricht (Teamteaching oder gemeinsame Projekte vorausgesetzt)	1 Jahreslektion = 38	2.5	95

⁷ Unterrichtsstunde plus Vorbereitung.



30 Weitere Aufgabengebiete

Arbeitsbereich	Beschreibung	Faktor	Arbeitsstunden pro Jahr
Elternabend	Leitung Mithilfe		8 2
Gottesdienst Kinder-, Familiengottes- dienste, Gottesdienste für Erstkommunion, Versöhnung	Leitung		12
Gottesdienst	Mithilfe		5
Religionsunterricht im Block Erlebnismittage im Block, Nachmittage zur Sakramentenvorbereitung	4 Lektionen, Halbtag	2.5 – 3	10 – 12
RU-Weekend z.B. Sakramenten- vorbereitung	ca. 8 Lektionen		22
RU-Lager z.B. Sakramenten- vorbereitung	pro Lagertag		15 – 20
Leitung einer Gruppe im Rahmen der katechetischen Tätigkeit	z.B. Leitung einer Gottesdienst- gruppe (Kinderfeiern)		76
Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der katechetischen Tätigkeit	pauschal pro Jahr		12
Fort- oder Zusatzausbildung	Mindestens drei Halbtage Pauschal pro Jahr		9



31 Umrechnungstabelle Jahreslektionen – Stellenprozente⁸

Arbeitsstunden pro Jahr	entsprechen	Stellenprozente
76 Stunden	1 Jahreslektion	4%
152 Stunden	2 Jahreslektionen	8%
228 Stunden	3 Jahreslektionen	12%
304 Stunden	4 Jahreslektionen	16%
380 Stunden	5 Jahreslektionen	20%
456 Stunden	6 Jahreslektionen	24%
532 Stunden	7 Jahreslektionen	28%
570 Stunden	7,5 Jahreslektionen	30%
760 Stunden	10 Jahreslektionen	40%
950 Stunden	usw.	50%

32 Berechnungsbeispiel Ferienentschädigung

Die Ferienentschädigung kann wie folgt berechnet werden:

- a) bis 49 Jahre: 9.24%
- b) 50-59 Jahre 11.59%
- c) ab 60 Jahre 14.04%

⁸ Aus organisatorischen, stundenplantechnischen und berufsspezifischen Gründen unterrichtet eine Katechetin in der Regel nicht mehr als 10 Lektionen. Übernimmt sie weitere Aufgabengebiete, erhöhen sich die Stellenprozente entsprechend.



ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR EINE KATECHETIN⁹

33 Anstellungsverhältnis

zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde.....
vertreten durch den Kirchgemeinderat
und
Frau/Herr.....
geboren am.....
Adresse.....
Postleitzahl/Ort.....

34 Eintritt

Frau/Herr.....
tritt am.....
in den Dienst der Kirchgemeinde.....

35 Anstellungsumfang

Die Katechetin wird öffentlich-rechtlich / privat-rechtlich angestellt.
(siehe Ziffer 11)
Die Katechetin wird unbefristet / befristet angestellt. (siehe Ziffer 12)

36 Probezeit

Die Probezeit von Monaten dauert vom bis

37 Aufgabenbereich

Gemäss Stellenbeschrieb. Dieser ist integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages und wird jährlich der neuen Situation angepasst. (siehe Ziffer 19, 29 und 30)

38 Vorgesetzte Instanz

Vorgesetzte Person im kirchlichen Bereich ist

Vorgesetzte Person des Kirchgemeinderates in administrativen Angelegenheiten ist

(siehe Ziffer 16 und 17)

⁹ Richtlinien für Anstellungen gibt auch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn. Kirchgemeinden können sich daran orientieren. Bezug beim Personalamt/Rathaus 032 627 20 83



39 Stellvertretung

Die Stellvertretung übernimmt

40 Arbeitsplatz/Domizil

Bezüglich des Arbeitsplatzes wird folgendes vereinbart:

.....

41 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Stellenbeschrieb. (siehe Ziffer 23)

42 Besoldung

Der Mindestlohn als Ausgangsbasis beträgt Fr.....

Die Einstufung bei Stellenantritt beträgt Stufe der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Der jährliche Lohnanstieg richtet sich nach der DGO.

Der Lohn wird in 12 (13) Raten auf Monatsende ausbezahlt.

Die Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen legt der Kirchgemeinderat fest. (siehe Ziffer 25)

43 Berufsauslagen, Spesenvergütung

Die Entschädigung ist wie folgt geregelt:

- a) Berufsbedingte Fachliteratur.....
- b) Fahrzeugkosten Fr. /km
- c) Pauschale Fr.....

44 Übrige Spesen

.....

45 Berufliche Vorsorge

Die Katechetin ist/wird Mitglied der Pensionskasse St. Ursen-Vorsorgestiftung.

Die Aufnahmebedingungen richten sich nach dem Reglement der Stiftung. (siehe Ziffer 27)



46 Sozialleistungen und Versicherung

Unfallversicherung

- a) Die Katechetin ist/wird durch die Kirchgemeinde gegen Unfall versichert. Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung trägt.....
(Kirchgemeinde, Katechetin oder je zu).
- b) Es gelten die Regelungen des UVG.

Krankentaggeldversicherung

- a) Die Kirchgemeinde schliesst für die Katechetin eine Krankentaggeldversicherung über maximal Fr..... ab. Versichert wird während Tagen 80% des versicherten Lohnes, nach einer Wartefrist von Tagen.

Lohnfortzahlungen bei Unfall und Krankheit

- a) Die Lohnfortzahlung zu 80% erfolgt während Tagen/Monaten.
- b) Allfällige Taggeld-Leistungen von Versicherungen stehen der Kirchgemeinde zu, solange diese die Lohnfortzahlung in vollem Umfang erbringt.

Schwangerschaft und Geburt

Die Katechetin hat im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen vor und nach der Niederkunft.

Im befristeten Anstellungsverhältnis besteht folgender Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:

- a) Im ersten Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen.
- b) Im zweiten Dienstjahr für die Dauer von 12 Wochen.
- c) Ab dem 3. Dienstjahr wie bei einem unbefristeten Anstellungsverhältnis.

47 Ferien

Pro Kalenderjahr hat die Katechetin Anrecht auf 4 Wochen bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen.

Die Ferien werden als Ferienentschädigung ausbezahlt. (siehe Ziffer 26 und 32)

48 Aus-, Fort- und Zusatzausbildung

.....

(siehe Ziffer 21)



49 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig 3 Monate auf Ende des Schuljahres.
(siehe Ziffer 15)

50 Schweigepflicht

Frau/Herr

untersteht der Schweigepflicht gegenüber Aussenstehenden (Dritten), auch nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

51 Weitere Bestimmungen

Die DGO kommt ergänzend zur Anwendung.

Dieser Anstellungsvertrag wird -fach ausgefertigt und unterzeichnet.

Ort, Datum:

Die Katechetin

Für die Kirchgemeinde

.....

.....

Eingesehen durch die für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person

.....



STELLENBESCHRIEB FÜR EINE KATECHETIN

Der Stellenbeschrieb wird alljährlich vor Beginn des Schuljahres der Situation angepasst.

Name: Vorname:

Strasse: Plz/Ort:

52 Arbeitet im Schuljahr in folgenden Arbeitsbereichen:

Arbeitsbereich	Anzahl Jahreslektionen	Umrechnungsfaktor	Arbeitsstunden	Stellenprozente
Religionsunterricht				
Sakramentenkatechese				
Ökumenischer Religionsunterricht				
Weitere Aufgabengebiete	¹⁰			¹¹
Total Stellenprozente				

Darin eingeschlossen sind:
Vorbereitung, Nachbereitung, Studium der Fachliteratur, Elternkontakte, Schulkontakte, Sitzungen zu Koordinationen und inhaltlichen Absprachen mit Lehrpersonen.

53 Weitere Aufgabengebiete:

Die weiteren Aufgabengebiete sind:

.....

¹⁰ Weitere Aufgabengebiete umgerechnet in Jahreslektionen.

¹¹ Effektive Arbeitsstunden pro Jahr inkl. Vorbereitung.



54 Weitere Vereinbarungen

In diese Rubrik werden variable, nicht stellenprozent-relevante Vereinbarungen aufgenommen, wie z.B. die ökumenische Zusammenarbeit, Mithilfe an Schulprojekten usw.

Dieser Stellenbeschrieb wird -fach ausgefertigt und unterzeichnet.

Ort, Datum:

.....

Die Katechetin

Für die Kirchgemeinde

.....

.....

Die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person

.....



DIE BEAUFTRAGUNG ZUM KATECHETISCHEN DIENST IN DER PFARREI¹²

Wer nach einer abgeschlossenen katechetischen Fachausbildung eine Anstellung als Katechetin erhält, soll von der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person zu ihrer katechetischen Arbeit beauftragt werden. Nach der Predigt tritt die Katechetin in den Altarraum.

Vorstellung:

Die Katechetin wird kurz vorgestellt. Liegt ein Schreiben der Ausbildungsinstitution vor, wird es verlesen.

Bereitschaftserklärung:

V: Sind sie bereit, in unserer Pfarrei den Dienst als Katechetin zu übernehmen?

K: Ich bin bereit.

Übergabe eines Zeichens:

Nachfolgende Ideen sind zur Auswahl gedacht.

55 Schlüssel

Mit dem heutigen Tag beauftrage ich Sie zum Dienst des Religionsunterrichts und der Katechese in unserer Pfarrei. Als Zeichen Ihrer Sendung überreiche ich Ihnen diesen Schlüssel. Gottes Geist begleite Sie in Ihrer Arbeit. Er öffne Ihr Herz, das Herz der Ihnen anvertrauten Schulkinder und das jener Mitmenschen, mit denen Sie in Ihrer zukünftigen Tätigkeit zusammenarbeiten werden. Die Namen der Kinder auf dem Schlüssel stehen stellvertretend für die Bereitschaft derer, die Sie in ihrer Aufgabe begleiten und unterstützen wollen.

Lied:

Du öffnest, Herr, die Türen KG 37
Herr, gib uns Mut zum Hören KG 567

Handlung:

Kinder einer Unterrichtsklasse überreichen der Katechetin einen symbolischen Schlüssel, verziert mit ihren Namen.

¹² Das Kirchengesangbuch (KG) enthält keine Beauftragung. Die Katechetische Kommission des Bistums Basel hat deshalb Vorschläge erarbeitet.



56 Buch mit leeren Seiten

Es wäre sinnvoll und zeichenhaft, Ihnen heute für ihre zukünftige Tätigkeit als Katechetin eine Kinder- oder Jugendbibel zu schenken. Die Pfarrei überreicht Ihnen aber dieses Buch mit leeren Seiten. Notieren Sie darin, was Sie freut oder traurig macht, Worte von Kindern, Episoden aus dem Unterricht, liebgewordene Gedichte und Bibelworte. Dieses Buch möge Ihnen so nach und nach zur eigenen, persönlichen Lebensbibel werden.

Lied:

Hände, die schenken, erzählen von Gott rise up 104
So lang es Menschen gibt auf Erden KG 579

Handlung:

Eine Schulklasse schenkt ihrer zukünftigen Katechetin ein Buchzeichen mit ihren Namen.

57 Seifenblasen

Ihre Aufgabe führt sie in die Welt der Kinder. Als Zeichen gebe ich Ihnen Seifenblasen mit. Sie lassen sich überall hin mitnehmen. Sie sind vorerst unscheinbar. Aber wenn Sie mit Ihrem Atem mitwirken – sorgfältig und mit Geduld – dann entstehen wunderbare farbige Kugeln, in denen sich die Augen der Kinder und das Leben dieser Erde spiegeln. Seifenblasen halten nicht lange. Wir können sie nicht festhalten. Aber wir können Tag für Tag neue entstehen lassen.

Lied:

Der Geist des Herrn erfüllt das All KG 232
In uns kreist das Leben KG 573
Wenn eine(r) alleine träumt rise up 236

Handlung:

Die Katechetin und einige Kinder blasen nach jeder Fürbitte statt einer gesprochenen Antwort einige Seifenblasen in den Kirchenraum.



58 Korb oder Rucksack

Die Katechetin ist Wegbegleiterin auf dem Glaubensweg der Kinder und Jugendlichen. Sie werden den Kindern diesen Weg aufzeigen, sie unterstützen, mitgehen, anhalten, ausruhen, sich verpflegen, heilen, weitergehen...

Lied:

Wechselnde Pfade KG 710

Wenn wir jetzt weitergehen KG 150

Wir sehen viele Wege KG 711

Handlung:

Kinder (und Erwachsene) bringen symbolische Gegenstände und legen sie in den Korb/Rucksack (z.B. Apfel, Apotheke, Buch, Ortsplan, Kompass...)

59 Fürbitten

Neben den Bitten für die Kirche, die Welt und für die Notleidenden werden Bitten für Kinder und Jugendliche und die katechetisch Tätigen gesprochen.

60 Segensgebet

Gütiger Gott, du hast uns, deine Kirche, zu einer lebendigen Gemeinschaft und zu einem Ort der Begegnung mit dir gemacht. Wir bitten dich für N.N., die heute in unserer Pfarrei den Auftrag als Katechetin übernommen hat: Lass sie in ihrem Dienst deine helfende Kraft erfahren und mit Sorgfalt und Geduld ihre Aufgaben erfüllen. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Wegbegleiter und Bruder. Amen.



61 Segen

Jesus Christus spricht:

«Ich bin bei euch alle Tage»,

Er schenke euch, auf dem Weg mit jungen Menschen,
was ihr als Katechetin braucht.

Er gebe euch Augen, die erkennen,
was Kinder bewegt.

Er befähige eure Hände aufzugreifen,
was Kindern gut tut.

Er begleite eure Füße auf Wegen,
die ihr mit Kindern geht,
durch Höhen und Tiefen.

Sein Geist wirke in euch - und durch euch,
dass Glaube, Liebe und Hoffnung unter uns wachsen
und ihr Frucht bringt, die bleibt.

Sein Friede schenke euch Geduld
mit euch selber und mit jenen,
die euch anvertraut sind.

Jesus Christus schenke euch Freude bei eurem Tun
und behüte euch allezeit.
Amen.



Impressum

Ausgabe Dezember 2007

Auflage 1000

Weitere Exemplare können bezogen werden bei der:

Röm.-kath. Fachstelle Religionspädagogik

Obere Sternengasse 7 · Postfach 1527 · 4502 Solothurn

Telefon 032 627 92 87 · Fax 032 627 92 12

E-Mail: fachstelle@kath.sofareli.ch

Wegleitung und Formulare unter www.kath.sofareli.ch und www.rks-so.ch